

1. Ist die Berichtigung eines Hauptverhandlungsprotokolls vom Revisionsgerichte zu berücksichtigen, wenn sie nach erhobener Prozeßrüge zu deren Ungunsten vorgenommen worden ist?

St.R.D. § 274.

Vereinigte Straffenate. Beschl. v. 13. Oktober 1909 g. St.
II 312/09.

Die gemäß § 137 G.V.G.'s vom II. Straffenate zur Entscheidung der Vereinigten Straffenate gestellte Rechtsfrage:

„Erstreckt sich die Beweisraft des Protokolls über die Hauptverhandlung auf seine Berichtigung auch dann, wenn die Revisionsbegründung einen bestimmten Mangel des Verfahrens behauptet und die darauf erfolgte Berichtigung die Unrichtigkeit dieser Behauptung bezeugt?“

ist verneint worden aus folgenden

Gründen:

Als streitige und danach von den Vereinigten Straffenaten zu entscheidende Rechtsfrage erscheint nach der Fragestellung nur die, ob das Revisionsgericht die Berichtigung eines Hauptverhandlungsprotokolls berücksichtigen darf und muß, wenn sie nach erhobener Prozeßrüge zu Ungunsten derselben vorgenommen worden ist. Diese Frage ist bisher in ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts verneint worden (Entsch. in Straff. Bd. 2 S. 76, Bd. 12 S. 119, Bd. 13 S. 351, Bd. 21 S. 200, Bd. 24 S. 214, Bd. 28 S. 247; Rechtspr. Bd. 5 S. 451 u. a. m.), und von dieser Rechtsprechung will der II. Straffenat abweichen. Unbestritten bleibt, daß Berichtigungen vor Geltendmachung einer Rüge zulässig sein sollen (vgl. Entsch. in Straff. Bd. 3 S. 47, Bd. 19 S. 367, Bd. 21 S. 200), und mit der Frage, ob und wie eine nach Erhebung einer Prozeßrüge zu deren Gunsten vorgenommene Berichtigung zu berücksichtigen ist, haben die Vereinigten Straffenate sich hier in keiner Weise zu befassen; sie liegt außerhalb des Kreises der Erwägungen für die allein zu ent-

scheidende Frage, ob einer zu Ungunsten einer bereits erhobenen Rüge vorgenommenen Berichtigung Beweisraft im Sinne des § 274 St.P.O. beizumessen ist.

Der Ober-Reichsanwalt hat Verneinung der Frage beantragt, indem er im wesentlichen folgendes hervorhob:

Auf eine ausdrückliche Norm des geschriebenen Rechts lasse sich weder die Zulässigkeit der Protokollberichtigung überhaupt noch deren zeitliche Begrenzung stützen. Erst im Wege der Rechtsauslegung sei beides festzustellen. Für eine zeitliche Begrenzung der Protokollberichtigung sprächen sowohl Rechts- wie Billigkeitsgründe.

Aus der Entstehungsgeschichte des § 274 St.P.O. ergebe sich, daß der Gesetzgeber in bewußter Abweichung von dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung im Sinne des § 260 St.P.O. dem Sitzungsprotokolle nicht die Natur eines, sondern des alleinigen Beweismittels für den gerügten Prozeßverstoß beigelegt habe. Spätestens mit dem Zeitpunkt, in welchem ein Rechtsmittel eingelegt und auf einen prozessualen Verstoß gestützt werde, oder in dem eine solche Absicht dem Gericht gegenüber völlig klar gestellt sei, erwachsen — durch die Einlegung des Rechtsmittels auf der einen und die Annahme desselben auf der anderen Seite — zwischen dem Beschwerdeführer und dem Gericht rechtliche Beziehungen und komme ein prozessuales Recht des ersteren zur Entstehung auf Beibehaltung des Sitzungsprotokolls in derjenigen Form, in der es zu diesem Zeitpunkt vorliege. Die Ansicht des Reichsmilitärgerichts (R.M.G. Entsch. Bd. 9 S. 35) stehe der Annahme eines solchen Prozeßrechts des Beschwerdeführers nicht entgegen, da die Militärstrafgerichtsordnung die Materie der Protokollberichtigung ganz abweichend von der Strafprozeßordnung geregelt, insbesondere gegen den Protokollinhalt den Nachweis der Unrichtigkeit zugelassen habe (§ 335 M.St.G.O.).

Aber auch Billigkeitsgründe seien in Übereinstimmung mit den Ausführungen der Kommission für die Strafprozeßordnung für die Aufrechterhaltung der bisherigen Rechtsauslegung anzuerkennen. Der Beschwerdeführer müsse mit Zuverlässigkeit darauf vertrauen dürfen, daß die öffentlichen Urundsbeamten die Vorgänge in der Hauptverhandlung richtig und vollständig in dem Sitzungsprotokolle wiedergegeben hätten. Mit dem Anerkenntnis dieser Forderung beuge sich

die Rechtsauslegung des Reichsgerichts einer nicht ausschließlich auf staatliche Interessenverfolgung aufgebauten sozialen Ethik, erhebe die von Haus aus ethischen Begriffe von Treu und Glauben zu einem wesentlichen Bestandteil der Rechtsauslegung und bringe den für die Gestaltung des Strafprozesses bedeutsamen *favor defensionis* zum Ausdruck und zu praktischer Gestaltung. Dem gegenüber müßten die Nachteile der Möglichkeit einer schikanösen Ausübung des dem Beschwerdeführer zustehenden Prozeßrechts, die anzuerkennen wären, zurücktreten. Gegen solche lasse sich eine durchgreifende Abhilfe nur erreichen, wenn die Materie der Protokollberichtigung auf eine ganz neue erweiterte Grundlage gestellt werde, wie dies der Entwurf einer neuen Strafprozeßordnung tue.

Für die bisherige Rechtsansicht spreche endlich auch ein wichtiges psychologisches Moment. Jede Protokollberichtigung, welche erst von einem Prozeßbeteiligten veranlaßt werde, berge die Gefahr in sich, daß sie dem wahren Hergange nicht entspreche. Da die Urkundspersonen bei der Fülle der von ihnen wahrzunehmenden Termine in die Notwendigkeit versetzt würden, fortgesetzt amtliche Zeugnisse über gleichliegende und ähnliche Fälle auszustellen, könne ihre Erinnerung nur eine unsichere sein und es könne sich dann unbewußt und ungewollt die Folgerung einstellen, der gerügte Prozeßverstoß sei, weil in so viel anderen Sachen nicht begangen, auch vorliegend nicht begangen. Mit solchen Erwägungen müsse gerechnet werden. Ihre Beachtung leite sich aus der menschlichen Natur überhaupt her, nicht aus einem Mißtrauen gegen die Pflichttreue der Urkundspersonen.

Aus diesen Erwägungen sei die Verneinung der Frage geboten, zumal die Entscheidung auf Grund eines absterbenden Prozeßrechts getroffen werden müsse, und in dem Entwurf einer neuen Strafprozeßordnung der Gesetzgeber ausdrücklich ein Recht des Beschwerdeführers anerkenne, daß ihm nach Einlegung seines Rechtsmittels nicht durch nachträgliche Protokollberichtigung die Grundlage der erhobenen Prozeßrüge entzogen werde.

Die Vereinigten Strafsenate haben sich bei der Verneinung der gestellten Frage von nachstehenden Erwägungen leiten lassen:

Die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Errichtung und Abfassung der Hauptverhandlungsprotokolle geben über die zu

entscheidende Frage keinen ausdrücklichen Aufschluß. Berichtende (ergänzende) Nachträge zu einem bereits abgeschlossenen Protokolle werden im Gesetze nicht erwähnt; sie werden weder ausdrücklich zugelassen noch verboten und es ist daher nicht ohne weiteres klar, ob und inwieweit „das Protokoll“ etwa auch Nachträge umfassen soll, wenn der § 274 St.P.O. bestimmt:

„Die Beobachtung der für die Hauptverhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten kann nur durch das Protokoll bewiesen werden. Gegen den diese Förmlichkeiten betreffenden Inhalt desselben ist nur der Nachweis der Fälschung zulässig.“

Das Gesetz zeigt hier für seine Anwendung eine Lücke, die durch Auslegung ausgefüllt werden muß.

Aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes ist für die Auslegung ein näherer ausschlaggebender Anhalt nicht zu gewinnen. Der wesentliche Inhalt des § 274 St.P.O. war in dem § 314 des dem Reichstage vorgelegten Entwurfs der St.P.O. in dem Abschnitte über die Revision enthalten, wie denn überhaupt in dem Entwurfe die Vorschriften über das Hauptverhandlungsprotokoll nur mit Rücksicht auf das Revisionsverfahren getroffen waren, da das Rechtsmittel der Berufung im Entwurfe nicht vorgesehen war. Mit den Bestimmungen des § 314 schloß sich der Entwurf Vorschriften an, wie sie in gleicher Weise nach dem Vorbilde der französischen Gesetzgebung schon in mehreren Strafprozeßordnungen deutscher Einzelstaaten, namentlich auch in dem preußischen Gesetze vom 3. Mai 1852 (Art. 78)¹ und in der preußischen Strafprozeßordnung vom 25. Juni 1867 (Art. 258)² enthalten waren. Erst im Wege der Redaktion und offenbar auch mit Rücksicht auf die in das Gesetz aufgenommene Berufung sind die Bestimmungen des § 314 des Entw. in der Fassung des § 274 St.P.O. an die jetzige Stelle verwiesen worden. Der Ausschluß von Gegenbeweisen gegen das Protokoll wird in der Begründung zu § 314 des Entw. mit Zweifeln in die Zuverlässigkeit späterer Erhebungen (wobei indessen nur die Feststellung von Prozeßverstößen ins Auge gefaßt ist, die „in der Hauptverhandlung vorkommen konnten,

¹ Gesetz, betreffend die Zusätze zu der Verordnung vom 3. Januar 1849 usw. (G. S. 1852 S. 209).

² Verordnung vom 25. Juni 1867, betreffend das Strafrecht und das Strafverfahren . . . (G. S. S. 921).

ohne von einem Mitwirkenden oder Beteiligten bemerkt zu werden“) und ferner mit der Erwägung gerechtfertigt, daß mit der Zulassung anderer Beweise „dem Angeklagten die Möglichkeit gegeben wäre, die Rechtsbeständigkeit des gegen ihn stattgehabten Verfahrens durch leere Ausflüchte auf geraume Zeit in Frage zu stellen“ (vgl. Begründung zum Entw. S. 161 zu §§ 230—232 und S. 208 flg. zu § 314).

Von einiger Bedeutung ist aus dieser Entstehungsgeschichte der Umstand, daß als Vorbild für den § 274 St.P.O. augenscheinlich in erster Linie die preußische Gesetzgebung gedient hat; es ist dies deshalb hervorzuheben, weil die auf diese Gesetzgebung gegründete Rechtsprechung der preußischen Obergerichte zur Zeit der Schöpfung der Reichs-Strafprozeßordnung in der hier in Betracht kommenden Richtung sich bereits in den gleichen Bahnen bewegt hat, wie später die des Reichsgerichts (Oppenhoff, Rechtsprechung Bd. 10 S. 562, Bd. 11 S. 16, Bd. 15 S. 76; Goldammer's Archiv Bd. 17 S. 796, Bd. 18 S. 262, Bd. 22 S. 67). Die zum Entwurf angeführten Gründe für den Ausschluß eines Gegenbeweises können für die jetzt erforderliche Auslegung des § 274 St.P.O. insofern verwertet werden, als sie zur Annahme berechtigen, daß ähnliche Gründe auch der Zulässigkeit späterer Berichtigungen des Protokolls entgegengesetzt werden dürfen; namentlich können aus diesem Gesichtspunkte vielleicht auch Bedenken gegen die Zuverlässigkeit von Nachträgen zum Sitzungsprotokoll in die Waagschale geworfen werden, wobei nicht etwa an mangelnde Glaubwürdigkeit der Urkundspersonen zu denken wäre, sondern lediglich an die Unsicherheit des menschlichen Erinnerungsvermögens im allgemeinen und desjenigen solcher viel und gleichartig beschäftigter Urkundspersonen im besonderen. Im übrigen ist aber aus der Entstehungsgeschichte des § 274, wie ohnehin aus seinem Inhalt selbst und seinem Verhältnis zu den sonst hierher bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes nur zu entnehmen, daß er die Anfechtung des Urteils im Auge hat und das Sitzungsprotokoll vorzugsweise im Revisionsverfahren das Beweismittel bilden soll für die Beobachtung der für die Hauptverhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten, und zwar aus prozeßpolitischen Gründen das ausschließliche Beweismittel, ohne Zulassung irgend eines Gegenbeweises.

Die dem Hauptverhandlungsprotokolle durch § 274 verliehene Eigenschaft eines ausschließlichen, unwiderleglichen Beweismittels

bringt es mit sich, daß nach dem Willen des Gesetzes der im Protokolle beurkundete Sachverhalt, soweit die besondere Beweiskraft des Protokolls reicht, als wahr gelten muß, selbst wenn er aus irgend einem Grunde — abgesehen von nachweisbarer Fälschung — der Wahrheit nicht entspricht. Da hiernach das Hauptverhandlungsprotokoll nicht ein Beweismittel ist, wie ein anderes auch, so wird durch seine Beurkundungen, indem sie vollen und unwiderleglichen Beweis liefern, gewissermaßen ein Sachverhalt geschaffen, der kraft gesetzlicher Vorschrift als Tatsache zu behandeln ist ohne Rücksicht darauf, wie der wirkliche Sachverhalt liegen mag und ob etwa durch sonstige Beweismittel etwas anderes erwiesen werden könnte oder nicht. Es muß nach der gesetzlichen Vorschrift angenommen werden, daß die Hauptverhandlung sich so abgespielt hat, wie das Protokoll, dessen Fälschung nicht dargetan ist, beurkundet. Indem der § 274 von „beweisen“ spricht, bringt er deutlich zum Ausdruck nicht nur, daß der im Protokolle beurkundete Sachverhalt für das Revisionsgericht als Grundlage zur Nachprüfung des Verfahrens in der Hauptverhandlung bestimmt sein, sondern auch daß das Protokoll den Zwecken der Prozeßbeteiligten dienen soll und diese daher berechtigt sein müssen, schon bei der Anfechtung des Urteils das Protokoll zur Richtschnur zu nehmen und sich für die Geltendmachung eines Prozeßverstoßes auf den darin beurkundeten Sachverhalt zu berufen. Dieses Recht eines Beschwerdeführers ist nach dem § 274 jedenfalls nicht zu bestreiten.

Fragt man nun, ob gegenüber einer solchen Inanspruchnahme des Inhalts des Hauptverhandlungsprotokolls eine nachträgliche Änderung des Sachverhalts, auf den sich der Beschwerdeführer stützt und weiter stützen will, zulässig sein kann, so muß die richtige Erforschung des Willens des Gesetzes zur Verneinung dieser Frage führen.

Der Einwand, daß die Verneinung der Zulässigkeit solcher Protokollberichtigungen auf die Gewährung eines Rechtes hinauslaufe, durch das Sitzungsprotokoll eine Unwahrheit zu beweisen, vermag nicht durchzugreifen. Von einem Rechte auf Geltendmachung einer Unwahrheit kann hier nicht gesprochen werden; es kann sich nur um die Möglichkeit handeln, eine prozeßrechtliche Befugnis zu tatsächlich wahrheitswidrigen Zwecken zu mißbrauchen. Eine solche

Möglichkeit würde auch dann bestehen, wenn man Protokollnachträge unbeschränkt für zulässig erklären wollte, und sie würde selbst dann nicht unbedingt ausgeschlossen sein, wenn das Gesetz einen Gegenbeweis gegen das Protokoll gestatten würde. Allerdings ist die Möglichkeit mißbräuchlicher Ausnutzung prozessualer Befugnisse bei der Verneinung der Zulässigkeit von Protokollberichtigungen in erhöhtem Maße gegeben; aber hieraus allein ist noch kein zwingender Schluß darauf zu ziehen, daß die Verneinung — wenigstens bis zu einem gewissen Grade — nicht dem Willen des Gesetzes entsprechen könne. Es ist zuzugeben, daß jedes Gesetz von dem Streben nach Wahrheit beherrscht sein muß, und dieses Streben muß sich jedenfalls dann in umfassendster Weise geltend machen, wenn es darauf ankommt, Tatsachen zu ermitteln und festzustellen, die die Grundlage für die Verwirklichung des materiellen Rechts zu bilden haben. Anders verhält es sich bei der Verwirklichung des Prozeßrechts. Das Prozeßrecht ist nur ein Mittel zur Verwirklichung des materiellen Rechts und seine Durchführung hat sich demzufolge stets so zu gestalten, wie es die Interessen der Verwirklichung des materiellen Rechts erfordern. Deshalb hat sich das Prozeßrecht in der Anwendung und Durchführung seiner Vorschriften zu beschränken, wenn das im Interesse der Erreichung seines Endzwecks gelegen ist oder wenn etwa gar im anderen Fall eine Beeinträchtigung und Gefährdung der Erreichung des Endzwecks zu befürchten wäre. Aus diesem Grunde ist es zu erklären, daß die Strafprozeßordnung überhaupt der Geltendmachung von Prozeßverletzungen in der Revisionsinstanz in den §§ 384, 385 und 392 Grenzen gezogen hat, indem sie den Beschwerdeführern die Anbringung von Prozeßrügen nur unter Angabe bestimmter Tatsachen und nur binnen einer gewissen Frist gestattet und das Revisionsgericht in der Nachprüfung des Verfahrens auf die rechtzeitig angebrachten Rügen beschränkt. Auf dem gleichen Grunde beruht aber auch die durch § 274 angeordnete Beschränkung des Beweises für geltend gemachte Prozeßbeschwerden. Dies ist in der Begründung des Entwurfs angedeutet, indem dort in einer bestimmten Richtung auf eine der Verwirklichung des materiellen Rechts nachteilige Wirkung der Zulassung auch anderer Beweise hingewiesen ist, und es ist nicht zu bezweifeln, daß der Gesetzgeber die Zulassung anderer Beweise noch aus dem weiteren Gesichtspunkte

punkte für unzutraglich gehalten hat, weil dadurch das Revisionsgericht in einer seiner Stellung nicht zukommenden Weise mit Beweiserhebungen und Verhandlungen über die Richtigkeit prozeßrechtlicher Tatsachen belastet und so von der Erfüllung seiner eigentlichen Aufgabe, der bloßen Nachprüfung der Rechtsanwendung, abgezogen, damit aber unter Umständen diese in den Hintergrund gedrückt und geschädigt worden wäre. Mußte das Gesetz aus derartigen prozeßpolitischen Erwägungen zu einer Abschneidung von Beweiserhebungen in der Revisionsinstanz kommen, so konnte das selbsttendend nur auf die Gefahr hin geschehen, daß dadurch möglicherweise die Ermittlung und Feststellung der Wahrheit Not leiden, und die ausgedehnte Zurückdrängung der Geltendmachung und Berücksichtigung von Prozeßverletzungen berechtigt zu dem Schlusse, daß das Gesetz in dieser Richtung auch vor einer gewissen Steigerung solcher Gefahr nicht zurückschrecken wollte. Kann nun aber aus dem vom Gesetze zu verlangenden Streben nach Wahrheit kein Grund für eine unbefristete Zulässigkeit von Protokollnachträgen entnommen werden, so müssen die vorhin bereits entwickelten Gedanken des Gesetzes zur vollen Geltung kommen, daß der vom Hauptverhandlungsprotokoll beurkundete Sachverhalt die Grundlage für das gesamte Revisionsverfahren bilden und die Prozeßbeteiligten berechtigt sein müssen, diese Grundlage von Anfang an zur Ausübung ihrer Anfechtungsbefugnisse in Anspruch zu nehmen.

Die Eigenschaft des Hauptverhandlungsprotokolls als Grundlage für das Revisionsverfahren mag der Vornahme nachträglicher Berichtigungen insoweit und insoweit nicht entgegenstehen, als die Beurkundungen des Protokolls noch nicht bestimmungsgemäß als Grundlage für die Anfechtung des Urteils in Anspruch genommen worden sind. Ist aber eine Beschwerde bereits angebracht, so kann nach der vom Gesetze dem Protokolle für das gesamte Revisionsverfahren beigelegten Bedeutung eine dem Beschwerdeführer nachteilige Berichtigung nicht mehr zulässig sein und keine Berücksichtigung mehr finden. Hat der Beschwerdeführer das Recht, schon zur Anfechtung des Urteils sich des Protokolls als der vom Gesetze für das Revisionsverfahren bestimmten Grundlage zu bedienen und zum Beweise einer Prozeßrüge sich darauf zu berufen, so muß er auch das Recht haben, sich jeder Änderung des von ihm angerufenen

Sachverhalts zu widerlegen. Das Gesetz, das dem Beschwerdeführer die ausschließliche und unwiderlegliche Grundlage für die Anbringung und Durchführung seiner Rüge bieten will, kann nicht wollen, daß sie ihm, nachdem er bereits bestimmungsgemäßen Gebrauch von ihr gemacht hat, wieder entzogen werden dürfte. Durch die Geltendmachung der Prozeßrüge in Verbindung mit dem sie bestätigenden Sachverhalte des Protokolls wird nach dessen Wesen eine Prozeßlage geschaffen, die in ihrer weiteren Entwicklung je nach Umständen im Sinne des Beschwerdeführers mit einer Aufhebung des Urteils endigen muß. Es bedürfte eines ganz bestimmten Anhalts, um als Willen des Gesetzes annehmen zu können, daß die also entstandene Prozeßlage durch eine Berichtigung des Protokolls zu Ungunsten des Beschwerdeführers abänderbar sein sollte. Ein solcher Anhalt ist nicht zu finden, wohl aber ein sehr bestimmter für das Gegenteil. Wie bereits erwähnt, legt das Gesetz dem Beschwerdeführer durch die §§ 384. 385. 392 St.P.O. hinsichtlich der Anbringung von Prozeßrügen gewisse Schranken auf. Es könnte doch unmöglich dem Willen des Gesetzes entsprechen, daß zwar der Beschwerdeführer sich über die Anbringung oder Nichtanbringung einer Prozeßrüge und die hierfür maßgebenden Tatsachen innerhalb der ihm gesteckten Frist Klarheit verschaffen und sich schlüssig machen mußte, den Urkundspersonen aber unbeschränkt — auch nach Ablauf jener Frist — gestattet sein sollte, einen im Protokoll beurkundeten Sachverhalt, nachdem sich der Beschwerdeführer für seine Zwecke bereits darauf berufen hat, noch mit Beweiskraft im Sinne des § 274 St.P.O. zu ändern. Diese Ermägung ist zwingend und muß überzeugend gegen die Zulässigkeit von Protokollnachträgen der in Frage stehenden Art sprechen.

Trotz des Mangels einer besonderen und ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes muß daher aus seinen Bestimmungen eine Rechtsnorm dahin entnommen werden, daß dem Beschwerdeführer ein prozessuales Recht auf unveränderte Beibehaltung der Grundlage seiner Rüge für die Revisionsinstanz eingeräumt und demzufolge auch der Revisionsrichter nicht berechtigt sein soll, Berichtigungen des Hauptverhandlungsprotokolls, durch die einer bereits erhobenen und durch das Protokoll bestätigten Rüge die Grundlage entzogen würde, zu berücksichtigen. Solchen Berichtigungen kann gegebenenfalls nur

die Bedeutung von Gegenbeweisen gegen das Protokoll zukommen, die durch § 274 St.P.O. ausgeschlossen sind.

Die eben entwickelte Rechtsauffassung liegt schon der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts zugrunde und sie ist auch bereits für die vorausgegangene Rechtsprechung der preußischen Obergerichte maßgebend gewesen. Es besteht kein Anlaß, davon abzugehen. Eine in neuerer Zeit in entgegengesetztem Sinne sich äussprechende Entscheidung des Reichsmilitärgerichts (Entsch. dieses Gerichts Bd. 9 S. 35) ist sichtlich beeinflusst von den Bestimmungen der Militärstrafgerichtsordnung, die in der hier in Betracht kommenden Richtung von denen der Strafprozeßordnung wesentlich abweichen, namentlich von den Vorschriften der §§ 403 und 404 über die Anbringung der Revisionsanträge und von § 335, wonach gegen das Protokoll der Beweis der Unrichtigkeit zulässig ist. Sie legt, soweit sie sich mit der Strafprozeßordnung befaßt, entscheidendes Gewicht darauf, daß das Protokoll „nur ein Beweismittel“ sei, und trägt der Eigenschaft des Protokolls als des unwiderleglichen Beweismittels und der ausschließlichen Grundlage für die nur binnen bestimmter Frist geltend zu machenden Prozeßbeschwerden nicht entsprechend Rechnung. . . .